



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT RADKERSBURG

# Feinstaubverordnung - Information

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10.11.2006, LGBl. Nr. 131/2006 „Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> („Feinstaub““ wurden unter anderem alle Gemeinden des Bezirkes Radkersburg zum Sanierungsgebiet erklärt.

Aus diesem Grund gelten in der Zeit von **15. Dezember 2006 bis 14. März 2007** folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen, die den Bezirk Radkersburg betreffen:

**80 km/h** auf allen Freilandstraßen, sofern nach anderen Rechtsvorschriften keine niedrigere Geschwindigkeit angeordnet ist.

Weiters gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von **100 km/h** auf nachstehenden Autobahnabschnitten (in beide Richtungen):

A2: Abschnitt zwischen km 150,400 und km 193,250 (von der Anschlussstelle Sinabelkirchen bis zur Anschlussstelle Lieboch)

A9: Abschnitt zwischen km 165,100 und km 214,200 (vom Abprung der S35 bis zur Anschlussstelle Leibnitz)

Für die Stadt Graz und die Gemeinden Feldkirchen, Gössendorf, Grambach, Hart, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg gilt ein Fahrverbot für PKW und Kombinationskraftwagen, die mit **Diese Motoren** angetrieben werden und **kein Partikelreinigungssystem** besitzen (ausgenommen Autobahnen und Autostraßen) in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr, wenn an 5 aufeinander folgenden Tagen ein bestimmter Tagesmittelwert an Feinstaubbelastung überschritten wird und aufgrund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter keine Verbesserung der Situation zu erwarten ist.

Die Öffentlichkeit wird 3 Tage vor dem Verbot in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie dessen Aufhebung informiert werden.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

1. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden bzw. in denen diese Personen befördert werden, Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmen in Ausübung ihres Dienstes;  
Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung in Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werksverkehr;

Kraftfahrzeuge, soweit sie zum Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt ihrer Fahrten in jenem Teil des Sanierungsgebietes liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden;

Vor- und Nachlauf im kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt;

Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer erforderlichen Haupttätigkeit;

Fahrzeuge für den Fahrschulbetrieb;

Sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht, sofern ihnen eine Ausnahmege-nehmigung erteilt worden ist.

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der der Höhe von max. 0,025 g/km einhalten.
3. Fahrten mit einem privaten Pkw oder Kombinationskraftwagen (Hin- und Rückfahrt) um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung, der Bahnerhaltung, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Fahrzeuge des Bundesheeres, sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Gelegenheits- oder Werksverkehr;
4. Fahrten mit einem privaten Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (Hin- und Rückfahrt) von Bediensteten nachstehender Verkehrsbetriebe zum Zweck der Dienstverrichtung (Fahrdienst, Disposition und Werkstatt).

Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (zB Post, Telekommunikation, Geldtransporte, Sicherung der Energieversorgung) zwingend notwendig sind.

5. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/Fahrzeuglenkerin mindestens eine weitere Person gleichzeitig befördert wird.
6. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (zB Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung.
7. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.



## Geh- und Radweg Oberpurkla - Hürth - Klöch eröffnet



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde der Geh- und Radweg entlang der Landesstraße L 259 von Oberpurkla über Hürth nach Klöch bzw. Tieschen am Samstag, 09. Dez. 2006 seiner Bestimmung übergeben. Die Gesamtbaukosten betragen EUR 1,00 Mio., wobei 50 % vom Land Steiermark und der Rest auf die beteiligten Gemeinden und zwar auf Tieschen EUR 40.000,00, auf Klöch EUR 200.000,00 und auf Halbenrain EUR 260.000,00 entfallen. Die Gesamtlänge beträgt 3,8 Kilometer und eine Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> wurde asphaltiert.

Hohe Vertreter aus Politik und Verwaltung bei der Eröffnungsfeier des Geh- u. Radweges entlang der L 259.